

Satzung
der Deutschen Gesellschaft
für Gesetzgebung e.V. (DGG)

Vom 15. Oktober 1987

geändert anlässlich der Mitgliederversammlungen am 20. September 1993 und am 23. Oktober 2008, am 30. Juni 2011 und am 17. Januar 2013 sowie am 27. Juni 2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung – vereinigt mit der Gesellschaft für Effizienz in Staat und Verwaltung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.“ Die Kurzfassung lautet DGG.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf die mit der Rechtssetzung befassten Wissenschaftsdisziplinen mit dem Ziel der Verbesserung der praktischen Rechtssetzung sowie des allgemeinen Verständnisses für Fragen und Probleme der Rechtssetzung.
- (2) Der Vereinszweck schließt die Veranlassung und Förderung von Bestrebungen und Maßnahmen zur Entbürokratisierung auf wissenschaftlicher Basis ein. Die Aktivitäten sollen sich insbesondere richten auf die
 - (a) Eindämmung der Normenflut;
 - (b) Verwaltungsvereinfachung;
 - (c) Aufgabenkritik im öffentlichen Sektor;

(d) Stärkung des Rechtsstaatsprinzips;

(e) Unterstützung des Nationalen Normenkontrollrats.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(a) die ehrenamtliche Forschung der Mitglieder zu den in § 2 Abs. 2 genannten Wissenschaftsfeldern;

(b) die Präsentation der neuesten Forschungsergebnisse zu den in § 2 Abs. 2 genannten Wissenschaftsfeldern im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen, die der Verein durchführt;

(c) die zeitnahe Veröffentlichung von Tagungs- und Forschungsberichten;

(d) die Veröffentlichung und publizistische Verbreitung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Rechtsetzung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Disziplin;

(e) die Verbreitung und Diskussion der Forschungserkenntnisse durch Gespräche mit Wissenschaftlern und Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung;

(f) die Verbreitung und Diskussion der Forschungserkenntnisse durch eine Beteiligung an der nationalen und internationalen Weiterentwicklung der Gesetzgebungslehre im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten besonders förderungswürdigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen der Universität Bonn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie andere im Rechtsverkehr anerkannte Institutionen werden.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

§5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, einem Schatzmeister und mindestens fünf Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder teilen die Geschäfte untereinander nach eigenem Ermessen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, ersatzweise einen der stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;

(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;

(c) Verwaltung der Finanzmittel;

- (d) Erstellung eines Berichtes über die Geschäftsführung alle zwei Jahre;
- (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Für die Einberufung soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§10 Beirat

Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand in grundsätzlichen Fragen, insbesondere im Hinblick auf das Arbeitsprogramm der Gesellschaft.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer;
- (b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Geschäftsführung, Genehmigung der Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes;

(c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

(d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und der Angabe der Tagesordnung.

§13 Beschlussfassung, Wahlen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§14 Einnahmen

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Günter Krings

Maximilian Stephan